

### 12.1.2. Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates für eine stabile Konsumgüterversorgung Konsumgüterversorgung

Die staatliche Leitung der Konsumgüterversorgung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze der Volkskammer, insbesondere des Fünfjahrplanes und der jährlichen Volkswirtschaftspläne, sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen arbeitsteilig durch zentrale und örtliche Organe des Staatsapparates. Die planmäßige Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung gehört zu den grundlegenden Zielen der Tätigkeit des Ministerrates und nimmt einen breiten Raum in seiner kollektiv leitenden Tätigkeit ein.

Der **Minister** *Ministen at* gewährleistet die enge Verflechtung der Entwicklung der Industrie, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie der Außenwirtschaft mit der planmäßigen Gestaltung der Versorgungs- und Handelsprozesse. Er koordiniert die Arbeit aller an der Versorgung beteiligten Staats- und wirtschaftsleitenden Organe in den Grundfragen. Dazu dient vor allem die zentrale Versorgungsplanung. Der vom Ministerrat beschlossene *Versorgungsplan* ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Aufkommens an Konsumgütern sowie für den planmäßigen Einsatz des für die Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Warenfonds. Mit dem zentralen Versorgungsplan werden gegenwärtig ca. 70% des gesamten Warenfonds bilanziert.

Der Ministerrat stützt sich bei der Lösung der mit der Versorgungsplanung und der Durchführung des Planes verbundenen Aufgaben auf eine Arbeitsgruppe, in der unter Leitung der Staatlichen Plankommission Vertreter jener Ministerien zusammenwirken, die Verantwortung für die Konsumgüterversorgung tragen.

Das Organ des Ministerrates für die planmäßige, wissenschaftlich begründete Entwicklung des Binnenhandels ist das *Ministerium für Handel und Versorgung*. Es setzt im Auftrag des Ministerrates die einheitliche Versorgungspolitik im Zusammenwirken mit den an der Konsumgüterversorgung beteiligten Ministerien und den Räten der Bezirke durch. Im Prozeß der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des zentralen Versorgungsplanes obliegt es ihm, mit Hilfe der unterstellten wirtschaftsleitenden Organe des Groß- und Einzelhandels und den Fachorganen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke eine dem Bedarf der Bevölkerung entsprechende Struktur des Einzelhandelsumsatzes nach Nahrungs- und Genußmitteln, Schuhen und Lederwaren, Textilien und Bekleidung und sonstige Industriewaren zu planen sowie die Bereitstellung der entsprechenden Warenfonds zu sichern. Das Ministerium für Handel und Versorgung unterbreitet der Staatlichen Plankommission, den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen Vorschläge für die entsprechend der staatlichen Versorgungspolitik bereitzustellenden Konsumgüter. Es klärt gemeinsam mit anderen beteiligten Ministerien Versorgungsprobleme, die bei der Konsumgüterbilanzierung und -Versorgung auftreten, und schlägt in Abstimmung mit diesen der Staatlichen Plankommission oder dem Ministerrat dazu notwendige Entscheidungen vor.

Dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstehen zur Erfüllung seiner Aufgaben bestimmte wirtschaftsleitende Organe des Industriewaren Großhandels und des volkseigenen Einzelhandels, darunter die VVW „CENTRUM“, das wirtschaftsleitende Organ der volkseigenen Warenhäuser. Das Ministerium legt deren Aufgaben fest, koordiniert und kontrolliert ihre Tätigkeit auf der Grundlage der